

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Anna Eichenberger, Leiterin Bereich Gesundheitsversorgung

Telefon : 061 205 32 40

E-Mail : anna.eichenberger@bs.ch

Datum : 30. Januar 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. Februar 2024** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen	3
Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen	4
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen	5
Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen	6
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel	7
Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen	8
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag	9
Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen	10
Weitere Vorschläge	11

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KLV und zum erläuternden Bericht betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Damit die Kantone Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen in der Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zulassen können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der KVV. Eine solche fehlt bis anhin. Heute ist jedoch mit Ausnahme der Apotheker/innen und Zahnärzte/innen für alle anderen ambulanten Leistungserbringer, die als natürliche Personen zulasten der OKP tätig sein können, auch eine Zulassung als Organisation möglich. Nachdem keine Gründe ersichtlich sind, weshalb eine entsprechende Zulassung nicht auch für Apotheker/innen beziehungsweise Zahnärzte/innen möglich sein sollte, werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen der KVV und KLV anerkannte Regulierungslücken geschlossen.</p> <p>Mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot sowie die Kohärenz begrüsst der Kanton BS die vorgeschlagenen Änderungen der KVV und KLV betreffend Organisationen der Apotheker/innen sowie Zahnärzte/innen. Es wird darauf hingewiesen, dass die SASIS AG bereits heute für die Erteilung von Zahlenstellenregister-Nummern sog. «Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege durch Zahnärzte & Zahnärztinnen» kennt.</p> <p>Im Übrigen wäre es begrüssenswert, wenn – im Zuge einer KVG-Revision – Zahnärzte/innen explizit als Leistungserbringer in Artikel 35 Absatz 2 KVG aufgeführt würden.</p>
BS	<p>Um Missverständnissen vorzubeugen, ist in den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen ausdrücklich auf die geltende Anwendbarkeit von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 hinzuweisen. Es ist klarzustellen, dass Organisationen von Apotheker/innen sowie von Zahnärzten/innen, die schon unter dem bis am 31. Dezember 2021 geltenden Recht zulasten der OKP abgerechnet haben, selbstverständlich weiterhin unter die Besitzstandsregelung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020 fallen und als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausübten.</p>
BS	<p>In den Erläuterungen zu den KVV-Änderungen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sich bezüglich der Zulassung von Organisationen der Apotheker/innen sowie der Zahnärzte/innen mit dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse) und mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) ausgetauscht hat. Es sollte ergänzt werden, was Inhalt und Ergebnisse dieses Austauschs mit den beiden Berufsverbänden war.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln 41 und 43 KVV und Artikel 4a Absatz 1 KLV betreffend Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS				Keine Bemerkungen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Rechnungsstellung bei Analysen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 59 Absatz 3 KVV betreffend Rechnungsstellung bei Analysen und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	59	3		Die Ergänzung verweist auf Artikel 43 Absätze 5 bis 5 ^{quater} KVG. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb auch Absatz 5 ^{bis} davon betroffen sein soll.	«..... Pauschaltarife nach den Artikeln 43 Absätze 5 —5 ^{quater} , 5 ^{er} und 5 ^{quater} und 49 des Gesetzes bleiben vorbehalten.»
BS	59	3		Die KVV verweist auf Artikel 49 KVG. Die Pauschaltarife werden jedoch nur im Absatz 1 des zitierten Artikels abgehandelt.	«..... Pauschaltarife nach ... und 49 <u>Absatz 1</u> des Gesetzes bleiben vorbehalten.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend unterjähriger Wechsel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Der Kanton BS unterstützt, dass neu auch der Wechsel aus einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer und Wahlfranchise in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer unterjährig möglich werden soll. Damit werden die Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer, die eine kostendämpfende Wirkung haben, gestärkt.</p> <p>Wir würden begrüßen, wenn auch der unterjährige Wechsel von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives, günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer möglich würde. Im erläuternden Bericht wird eine weitergehende Flexibilisierung auf unterjährige Wechsel zwischen Versicherungsmodellen mit der Begründung abgelehnt, es werde für die Festsetzung der Prämien mit vollständigen Kalenderjahren gerechnet. Diese Argumentation überzeugt nicht, da auch für die Prämienfestsetzung bei den neu möglichen Wechseln von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer die gleichen Parameter gelten. Es spricht deshalb nichts dagegen, einen unterjährigen Wechsel auch innerhalb der Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer zu ermöglichen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2 KVV betreffend unterjähriger Wechsel und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	94	2		Gemäss Artikel 94 Absatz 2 KVV ist der Wechsel in eine andere Versicherungsform unter Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 und 2 KVG festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zur im Artikel 100 Absatz 2 KVV geregelten Möglichkeit des unterjährigen Wechsels. Artikel 94 Absatz 2 KVV ist daher anzupassen.	
BS	100	2		Zu klären ist das Verhältnis zur Bonusversicherung (Artikel 96 ff. KVV), da es sich bei der Bonusversicherung gemäss der Systematik der KVV im Umkehrschluss auch um eine «Versicherung ohne eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer» handelt. Artikel 100 Absatz 2 KVV ist zu präzisieren oder Artikel 97 Absatz 2 analog Artikel 94 Absatz 2 KVV anzupassen.	«Der Wechsel von einer Versicherung ohne eingeschränkte Wahl der Leistungserbringer <u>der ordentlichen Versicherung oder einer Versicherung mit wählbaren Franchisen</u> in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer ist jederzeit möglich.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Meldepflicht Ausgleichsbetrag

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	Wir begrüßen die Ergänzung in Artikel 106c Absatz 1 KVV. Mit der Meldung des Ausgleichsbetrags durch die Krankenversicherer an die Kantone erhalten die Kantone die Möglichkeit, den Ausgleichsbetrag bei der Berechnung der Prämienverbilligung zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Meldepflicht der Krankenversicherer eine Anpassung des Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung Artikel 65 KVG vom 25. März 2020 erfordert.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu Artikel 106c Absatz 1 KVV betreffend Meldepflicht und zu dessen Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS				Keine Bemerkungen.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV und KLV (Organisationen der Apotheker und Apothekerinnen sowie der Zahnärzte und Zahnärztinnen, Rechnungsstellung bei Analysen, unterjähriger Wechsel und Meldepflicht Ausgleichsbetrag): Vernehmlassungsverfahren

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
BS		Keine Bemerkungen.	